

II-248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 191 J

A N F R A G E

1990 -12- 18

der Abgeordneten Schieder
und Genossen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend die höchst bedenkliche Verwendung von Abhörprotokollen für politische Zwecke

In den §§ 149 a, 149 b sowie 414 a der Strafprozeßordnung werden strenge Bedingungen dafür festgelegt, unter welchen Umständen die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs zulässig ist. Es wird dort insbesondere als Zulässigkeitsvoraussetzung angeführt, daß durch die Überwachung die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und daß dringender Tatverdacht gegeben sein muß. Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs steht dem Gericht, im allgemeinen der Ratskammer, zu. Nur bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Um die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden sind die Sicherheitsbehörden zu ersuchen.

Aus den obgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die Durchbrechung des Fernmeldegeheimnisses nur unter ganz strengen Bedingungen zulässig ist, womit der Gesetzgeber ausdrücken wollte, daß ihm das Telefongeheimnis ein sehr wichtiges Rechtsgut ist.

Deshalb ist es sehr besorgniserregend, wenn nun Abhörprotokolle nicht für den gerichtlich zulässigen Zweck verwendet werden, sondern wenn zufällige Gesprächspartner von Abzuhörenden Jahre nach der Abhörung offenbar gezielt mit der Veröffentlichung von Abhörprotokollen diskriminiert werden. Letzteres scheint in jüngster Vergangenheit im Zusammenhang mit der Diskussion über die Nominierung von Sektionschef Dr. Otto Oberhammer zum Justizminister der Fall gewesen zu sein. Der Vorarlberger Landeshauptmann Purtscher hat nämlich nach Medienberichten bei der ÖVP-Vorstandssitzung

- 2 -

am 13. Dezember dieses Jahres die an sich geheimen Protokolle einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Medienberichte sprachen auch davon, daß die Protokolle aus der Sicherheitsdirektion Niederösterreich stammen, andere aber davon, daß Lucona-Autor Pretterebner hier eine Rolle gespielt habe. Wenn man diese Informationen miteinander verknüpft, erscheint es auch nicht ausgeschlossen, daß Pretterebner die Dokumente aus der Sicherheitsdirektion Niederösterreich bekommen hat.

Insgesamt bietet sich hier jedenfalls für den Rechtsstaat ein höchst unerfreuliches Bild, weil der Anschein erweckt wird, daß jene Personen in der österreichischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, die über die Abhörprotokolle verfügen, zumindest theoretisch in der Lage sind, über jeden Staatsbürger, der jemals ein Telefon benützt und zufällig abgehört wird, Macht auszuüben und demselben in seinem beruflichen Fortkommen oder auch in einem sonstigen Zusammenhang Schaden zuzufügen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

A n f r a g e:

1. Ist Ihnen bekannt, wie jene Abhörprotokolle, die sich auf Dr. Otto Oberhammer bzw. dessen Gattin beziehen, ihren Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben ?
2. Wenn nein: haben Sie vor, eine Untersuchung diesbezüglich einzuleiten ?
3. Wie beurteilen Sie Presseberichte, nach denen (Standard vom 15./16. Dezember 1990) die gegenständlichen Abhörprotokolle aus der Sicherheitsdirektion Niederösterreich stammen ?